Bozen, 25.11.2022

Bearbeitet von:
Arpad Langer
Tel. 0471 41 83 78
Arpad.Langer@provinz.bz.it

Deutschsprachiger Schulsprengel Meran
Stadt
Carl Wolf Straße 30
39012 MERAN (BZ)

ssp.meranstadt@prc.prov.bz.it

Gewährung eines Beitrages für Projekte der außerschulischen Betreuung im Sinne von Art. 10 und 11 des Landesgesetzes Nr. 8/2013 (ICA Nummer: 01370/2022/SC)

Nachmittagsbetreuung an der Grundschule 'F. **Tappeiner' in Meran**

Bezugnehmend auf Ihr Ansuchen vom 31.08.2022, teilen wir Ihnen mit, dass mit Dekret des Ressortdirektors Nr. 22616/2022, Ihrer Körperschaft ein Beitrag in Höhe von **11.123,50 Euro** in Bezug auf die zugelassenen Ausgaben von 17.832,00 Euro gewährt wurde. Die Familienagentur wird demnächst die Auszahlung des anfallenden Vorschusses in Höhe von 5.561,75 Euro veranlassen.

Dieser Beitrag unterliegt der Kennzeichnung durch den einheitlichen Projektcode (CUP).
Folgender Code wurde Ihnen zugewiesen:
B31D22000700005
Der CUP muss in allen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen, sprich unter anderem auch auf allen Rechnungs- und Zahlungsbelegen angegeben werden.

Der Antrag um Auszahlung des zustehenden Restbeitrages ist auf der von der Familienagentur bereitgestellten Vorlage abzufassen und muss von dem/der gesetzlichen Vertreter/in unterzeichnet sein.
Die Vorlagen sind unter dem Bereich "Außerschulische und ergänzende Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche - Beiträge an öffentliche und private Anbieter" auf der Internetseite http://www.provinz.bz.it/familie abrufbar. Wir weisen explizit darauf hin, dass dem Auszahlungsantrag sämtliche von Artikel 17, Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 370 vom 27. April 2021 vorgesehenen Unterlagen beizulegen sind. Die Begünstigten verpflichten sich laut Artikel 21, Absatz 4, Buchstabe c) den Eltern der Kinder/Jugendlichen, die an den Projekten teilnehmen, den Link zum Fragebogen zur standardisierten Erhebung der Zufriedenheit zu übermitteln, welcher von der Familienagentur zur Verfügung gestellt wird.

Die Abrechnung muss **innerhalb 31. Dezember** des Jahres vorgelegt werden, das auf jenes der Beitragsgewährung folgt, andernfalls wird der Beitrag widerrufen. Die gezahlten Rechnungen und Ausgabenbelege müssen sich auf das Bezugsjahr beziehen. Sollten die Tätigkeiten nur teilweise durchgeführt bzw. die zugelassenen Ausgaben nicht zur Gänze getätigt werden, so wird der Beitrag in der Phase der Saldozahlung neu berechnet und anteilsmäßig reduziert.

Wir weisen darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, das Förderlogo der Familienagentur bei sämtlichen Publikationen, öffentlichen Veranstaltungen und Bewerbungen, auch in medialer Form (z.B. Internet) zu verwenden.

Im Sinne des Artikels 1, Absätze 125-129 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 ist die Körperschaft

verpflichtet, die von der Familienagentur erhaltenen Beiträge zu veröffentlichen.

Im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens, beim Regionalen Verwaltungsgericht - Autonome Sektion Bozen Rekurs gegen die oben angeführte Verwaltungsmaßnahme einzureichen.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin
Carmen Plaseller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)